

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Beratung und Betreuung im Privatwald und sonstige Leistungen (Privatwaldverordnung-PWaldVO) Vom 07. Juni 1999
geändert durch VO vom 11. Oktober 2002 und Art. 107 Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004

Aufgrund von § 53 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 sowie § 55 Abs. 6 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31.08.1995 (GBl. S. 685) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium verordnet:

§ 1 Beratung

(1) Die Beratung im Privatwald soll den Waldbesitzern helfen, ihren Wald unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu bewirtschaften und die infrastrukturellen Leistungen des Waldes sicherzustellen. Sie erstreckt sich auf alle mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden, insbesondere waldbaulichen, technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Angelegenheiten sowie die Förderung der Forstwirtschaft.

(2) Bei der Beratung ist auf die Bedürfnisse des Waldbesitzers besonders einzugehen. In Gebieten mit Besitzersplitterung beziehungsweise intensivem Strukturwandel soll geholfen werden, diese strukturellen Nachteile zu überwinden.

(3) Die Beratung durch die unteren Forstbehörden erfolgt unentgeltlich (§ 55 Abs. 1 LWaldG).

§ 2 Betreuung

(1) Die Betreuung erfolgt gegen Kostenbeitrag und kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. forsttechnische Betriebsleitung,
2. forstlicher Revierdienst,
3. Wirtschaftsverwaltung.

Die Übernahme der Betreuung kann fallweise oder ständig erfolgen. Die Übernahme der ständigen Betreuung bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(2) Die fallweise Betreuung erfolgt in Forstbetrieben bis 200 Hektar und kann folgende Tätigkeiten umfassen:

1. Holzauszeichnen,
2. Organisation, Betreuung und Abrechnung von Holzernemaßnahmen,
3. Holzaufnahme mit Holzlistendruck,
4. Holzverkauf,

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung der Privatwaldverordnung (VwV-PWaldVO) Vom 12. September 2006 - Az.: 52-8691.01 -

Zur Durchführung der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Beratung und Betreuung im Privatwald (Privatwaldverordnung) vom 7. Juni 1999 (GBl. S. 322), zuletzt geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wird folgendes bestimmt:

1. (zu § 1)

1.1

Zur Beratung gehören insbesondere:

- Information der Waldbesitzer über forstliche Fragestellungen im Rahmen von Waldbesitzerversammlungen oder Waldbegehungen;
- Arbeitstechnische Vorführungen;
- Unterstützung der Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und Beratung bei der Durchführung ihrer Aufgaben (§ 61 LWaldG);
- Beratung bei forstbetrieblichen Maßnahmen, soweit diese nicht Gegenstand der Betreuung nach § 2 Abs. 2 sind, insbesondere der Waldverjüngung und der Pflege von Jungbeständen;
- Beratung über die Holzvermarktung;
- Mithilfe bei gemeinschaftlicher Materialbeschaffung (ohne Kassengeschäfte);
- Unterstützung bei forststatistischen Erhebungen (z.B. Testbetriebsnetz).

2. (zu § 2)

2.1

Die Definition der forsttechnischen Betriebsleitung einschließlich Planung sowie des forstlichen Revierdienstes gemäß §§ 47 und 48 LWaldG gilt im Privatwald analog. Zur Wirtschaftsverwaltung zählen insbesondere folgende Leistungen:

- Holzverkauf,
- Vergabe von Forstbetriebsarbeiten,
- Abschluss von Lieferungsverträgen.

Standortkundliche Untersuchungen können im Rahmen der ständigen Betreuung im Bedarfsfall (z.B. nach § 7 Abs. 4 LWaldG) durchgeführt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

2.2

Die fallweise Betreuung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. Im Fall der Nr. 4 (Holzvermarktung) wird die Schriftform empfohlen (PW 2*).

Die Aufzählung der Betreuungsmaßnahmen in § 2 Abs. 2 ist abschließend.

Der Waldbesitzer ist verpflichtet, notwendige Unterla-

5. Fakturierung,
6. haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen beziehungsweise Zuarbeit zur Geschäftsführung von Forstbetriebsgemeinschaften.
7. Sortierung von Wertholz

gen bereitzustellen und die Betreuung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Falls erforderlich können in Absprache mit dem Waldbesitzer Hilfskräfte auf dessen Kosten hinzugezogen werden.

Zu den einzelnen Tätigkeiten, die in § 2 Abs. 2 PWaldVO genannt werden, ist Folgendes zu beachten:

Zu Nr. 1: Das Holzauszeichnen kann auf Teilflächen oder der gesamten Hiebsfläche erfolgen. (zur Abrechnung von Teilflächen siehe unten Nr. 4.1).

Zu Nr. 2: Die Betreuungstätigkeit kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn der Waldbesitzer nicht in Eigenregie tätig wird bzw. die Maßnahme nicht selbst organisiert; ebenso bei überbetrieblichen Maßnahmen (z. B. Harvestereinsatz, Entrindung) und Selbstwerbereinsätzen. Die Feinerschließung ist Bestandteil. Der Kostenbeitrag wird einmalig je Holzerntemaßnahme fällig, unabhängig davon, ob die untere Forstbehörde nur Teile (z.B. Unternehmereinsatz zur Holzbringung) oder den Gesamtprozess betreut.

Zu Nr. 3: Bei der Tätigkeit wird zwischen der Aufnahme von Einzelstämmen und anderen Aufnahmearten unterschieden (z.B. Stichprobenverfahren, Raummaß, Harvestermaß, Summensatzerfassung bei Werkseingangsvermessung).

Sie umfasst eine oder mehrere der folgenden Leistungen: Aufnahme nach Baumart, Länge, Durchmesser und Güte bei einzelstammweiser Aufnahme, Holzlistendruck, Bereitstellungsanzeige für Werkseingangsvermessung, Ermittlung von GPS-Lagerkoordinaten, Anbringen der Holzlisten- und Losnummer.

Die Vermessung und Sortierung des Holzes sind Bestandteil der Holzernte und erfolgen auf Kosten des Waldbesitzers. Wird der Revierdienst hierfür beansprucht, erfolgt die Abrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung (VwV-Kostenfestlegung). Bezüglich Wertholz wird auf die Tätigkeit Nr. 7 verwiesen.

Zu Nr. 4: Der Holzverkauf umfasst eine oder mehrere der folgenden Leistungen: Führen des Holzverkaufsgesprächs und Durchführen des Verkaufs, Einweisung der Hölzer auf Lieferverträge. Die Holzvermarktung im Privat- und Körperschaftswald ist Dienstaufgabe der für die Landesforstverwaltung Beschäftigten und kann daher nicht Gegenstand einer Nebentätigkeit sein.

Zu Nr. 5: Die Fakturierung umfasst eine oder mehrere der folgenden Leistungen: Rechnungsstellung, Überprüfung firmenseitig erstellter Messprotokolle oder Rechnungen mit evtl. daraus resultierenden Reklamationen, Überwachung des Geldeingangs soweit möglich, Bürgschaftsverwaltung bzw. Überwachung sonstiger Zahlungssicherungen.

Zu Nr. 6: Die Leistung kommt zusätzlich zur Anwendung, wenn die Holzmengen einzelner Waldbesitzer zu Verkaufseinheiten zusammengefasst werden und der Verkaufserlös, der bei Kapitel 0831 Titel 382 01 vereinnahmt wird, mittels Auszahlungen bei Kapitel 0831 Titel 982 01 auf die jeweiligen Waldbesitzer aufgeteilt wird.

Nr. 7: Sind Hilfskräfte für die Vermessung und das Führen von Trennschnitten erforderlich, trägt der Waldbesitzer die Kosten.

Die Rekonstruktion eines nicht erkennbaren Grenzverlaufs im Auftrag des Waldbesitzers dient nur der Orientierung und ist nicht rechtsverbindlich. Es sind die Sätze

(3) Die ständige Betreuung in Forstbetrieben bis 200 Hektar umfaßt nur die forsttechnische Betriebsleitung gemäß Absatz 1. Sie kann neben der fallweisen Betreuung zwischen Waldbesitzer und unterer Forstbehörde in folgender Form vereinbart werden:

1. Waldinspektionsvertrag für Betriebe unter 30 Hektar,
2. ständige Betreuung (Betriebsleitung ohne Wirtschaftsverwaltung) einschließlich der Erstellung periodischer Betriebsgutachten oder Betriebspläne für Betriebe von 30 bis 200 Hektar.

(4) Die ständige Betreuung in Forstbetrieben über 200 Hektar kann in folgender Form zwischen Waldbesitzer und unterer Forstbehörde vereinbart werden:

1. ständige Betreuung (Revierdienst) für Betriebe über 200 Hektar,
2. ständige Betreuung (Betriebsleitung und Wirtschaftsverwaltung) einschließlich der Erstellung periodischer Betriebspläne für Betriebe
 - 2.1 über 200 bis 500 Hektar,
 - 2.2 über 500 Hektar.

§ 3

Sonstige Leistungen

Die Landesforstverwaltung erbringt gemäß § 65 LWaldG außerdem folgende Leistungen:

1. Erfassung und Ausdruck einer vom Waldbesitzer manuell gefertigten Holzliste,
2. Holzlistendruck für nicht staatlich betreute Forstbetriebe,
3. Stücklohnberechnung,
4. Nettolohnberechnung,
5. Auswertung der Waldzustandsdaten für Dritte im Rahmen der Forsteinrichtung

der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

2.3

2.3.1

In Betrieben bis 200 ha sind Betreuungsleistungen des Revierdienstes nicht Gegenstand einer ständigen Betreuung. Der Revierdienst erfolgt grundsätzlich im Rahmen der fallweisen Betreuung nach § 2 Abs. 2. Auf Wunsch kann ergänzend die ständige Betreuung für die Betriebsleitung vertraglich vereinbart werden. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die untere Forstbehörde.

2.3.2

Der Waldinspektionsvertrag (PW 6*) richtet sich an Ausmäcker bzw. fachkundige Kleinwaldbesitzer. Diese erhalten jährlich spätestens zum 30. Juni einen Inspektionsbericht (PW1*) ggf. mit Maßnahmenvorschlag. Eine Mindestwaldfläche ist nicht definiert. Der Waldbesitzer ist für die Feststellung der Grenzen vor Vertragsabschluß verantwortlich.

2.3.3

Verträge über ständige Betreuung (Betriebsleitung) (PW7*) sollen für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen werden. Hiervon soll nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Vertragsjahr ist das Kalenderjahr.

2.4

Die Vertragsabschlüsse erfolgen im Regelfall für beide Geschäftsbereiche, für die jeweils eigenständige Kostenbeiträge festgelegt sind. Die Übernahme des forstlichen Revierdienstes ist ohne die Übernahme der forsttechnischen Betriebsleitung nicht möglich. Bei kommunalen Forstrevieren von Gemeinden und nicht kreisfreien Städten ist die Kommune Vertragspartner nach § 2 Abs. 4 Nr. 1, die untere Forstbehörde nach § 2 Abs. 4 Nr. 2. Körperschaftliche Forstämter (§47 Abs. 3 LWaldG) sind Vertragspartner für beide Bereiche. Bei betriebseigenen Forstfachkräften kann sich der Betreuungsvertrag auf § 2 Abs. 4 Nr. 2 beschränken. Die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung gilt mit Verträgen nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 als vereinbart.

3. (zu § 3)

3.1

Zu den einzelnen Leistungen wird Folgendes geregelt:

3.1.1

Nr. 1 beinhaltet keine Überprüfung der Maße und Sortierung durch die LfV (automatisierte Holzlistenaufschrift: "Aufnahme und Sortierung durch Waldbesitzer"). Sofern für die Vermarktung solcher Holzlisten weitere Leistungen vor Ort zu erbringen sind (z. B. Ermittlung von GPS-Polterkoordinaten, Fertigung von Lageplänen, Anbringen von Holzlistennummer, Kundenname und dgl.), ist der Kostenbeitrag lfd. Nr. 5 (Holzverkauf) gemäß Anlage zwingend zu erheben.

3.1.2

Nr. 2 findet Anwendung bei körperschaftlichen oder privaten Revierleitern mit systemgleichen DV-Verfahren. Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 5 PWaldVO entfällt der Rückersatz.

3.1.3

Nr. 3: Bereitstellung der Lohnausgangsdaten für Stücklöhne in Betrieben, die nicht den forstliche Revierdienst des Landes in Anspruch nehmen, sofern die in der LfV verwendeten Tarife zur Anwendung kommen.

§ 4 Kostenbeiträge

(1) Für Leistungen nach den §§ 2 und 3 werden Kostenbeiträge erhoben, die den entsprechenden Vereinbarungen zugrunde zu legen sind. Die Höhe der Kostenbeiträge wird in der Verwaltungsvorschrift zur Privatwaldverordnung festgelegt. Die Kostenbeiträge für die ständige Betreuung sind am 30.06. eines Jahres zur Zahlung fällig. Bei der fallweisen Betreuung und den sonstigen Leistungen werden sie sofort nach Durchführung der Maßnahme oder spätestens am 30.06. eines Jahres abgerechnet. Berechnungsgrundlage sind für die fallweise Betreuung der Festmeter Derbholz ohne Rinde und für die ständige Betreuung die jeweils vertraglich vereinbarte Fläche.

3.1.4

Nr. 4: Aufgrund des Personalüberganges der Landesforstverwaltung an die Kreise verlagert die LfV die Nettolohnberechnung für die beim Land verbleibenden Waldarbeiter auf externe Dienstleister. Diese Leistung wird daher seit dem 1. Januar 2006 nicht mehr angeboten.

3.1.5

Nr. 5: Für diese Leistung stellt die Zentrale EDV-Sachbearbeitung der LfV (ZS-LfV) eine EDV-Anwendung zur Verfügung.

Die Abgabe von Daten oder Unterlagen an Dritte erfolgt im Rahmen eines forstlichen Zuwendungsverfahrens kostenfrei, in allen anderen Fällen gemäß VwV-Kostenfestlegung.

Anderweitige Regelungen über die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen bei Dritten (z.B. Bearbeitungsgebühr bei Abrechnung eines Unternehmereinsatzes gem. "Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ausführung von Forstbetriebsarbeiten") bleiben hiervon unberührt.

4. (zu § 4)

4.1

4.1.1

Die Kostenbeiträge der Nr. 1 bis 16 und 19 gemäß Anlage werden von der unteren Forstbehörde für den Kreis, die Kostenbeiträge der Nr. 17 und 18 werden vom Land bei Kapitel 0833 Titel 125 55 vereinnahmt. Für Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse können die Kostenbeiträge in einer Summe über den Zusammenschluss erhoben werden.

4.1.2

Abrechnungsgrundlage für die Kostenbeiträge der fallweisen Betreuung ist

- das Werkseingangsmaß, sofern dieses ermittelt wird und zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegt;
- andernfalls das waldseitig ermittelte Maß.

4.1.3

Sofern der unteren Forstbehörde für festmeterbezogene Abrechnungen keine Holzmasse vorliegt (z.B. Holzauszeichnen ohne weitere Betreuungsleistung), kann der Waldbesitzer die Masse (FM D.o.R.) in geeigneter Weise nachweisen. Andernfalls nimmt der Revierleiter eine Schätzung vor. Gleiches gilt für das Auszeichnen von Teilflächen.

4.1.4

Für die Abrechnung sämtlicher Kostenbeiträge ist ein Mindestbetrag je Rechnung definiert (vgl. Anlage).

4.1.5

Für die hektarbezogenen Kostenbeiträge ist die gemeinüblich auf zwei Dezimalen gerundete Vertragsfläche, jedoch mindestens 1 ha zu berücksichtigen. Sofern das erste Vertragsjahr nicht 12 Monate umfasst, ist der Erstjahresbetrag anteilig zu reduzieren. Auch auf jährlich wiederkehrende Zahlungen findet der Mindestbetrag Anwendung. Dem Vertragspartner kann ein Lastschriftinzugsverfahren angeboten werden.

4.1.6

Bei Betreuungsverträgen für den Gesamtbetrieb ist die forstliche Betriebsfläche Vertragsgegenstand. Die Übernahme von Teilflächen eines Forstbetriebs (z.B. Gemarkung) ist möglich.

4.1.7

Mit den Kostenbeiträgen sind Personal- und Sachkosten abgegolten.

4.1.8

(2) Bei außergewöhnlichen Schadereignissen kann das Ministerium auf die Erhebung der Kostenbeiträge im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verzichten.

(3) Die untere Forstbehörde kann mit der Gemeinde vereinbaren, dass diese anstelle der Kostenbeiträge für die fallweise Betreuung für den gesamten Bauern- und sonstigen Kleinprivatwald bis 200 Hektar ihres Gemeindegebiets einen jährlichen Pauschalbetrag je Hektar Waldfläche an das Forstamt entrichtet. Hat die Gemeinde mit den Waldbesitzern Kostenbeitragsrückerstattung vereinbart, darf diese die Kostenbeiträge nach Absatz 1 nicht übersteigen.

(4) Für Waldinspektionsverträge und Verträge über ständige Betreuung können die Kostenbeiträge im voraus mit einem Abschlag von 10 vom Hundert für die 10jährige Vertragslaufzeit entrichtet werden. Für die Dauer der Vorauszahlung wird auf die Anpassung der Kostenbeiträge verzichtet. Bei Waldbesitz unter 1 Hektar wird der Berechnung eine Mindestwaldfläche von 1 Hektar zugrunde gelegt.

(5) Für die ständige Betreuung von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Gemeinschaftswald richtet sich der Kostenbeitrag je Hektar nach der durchschnittlichen forstlichen Betriebsfläche je Anteil.

§ 5

Aufwandsersatz für die Übernahme von Aufgaben im Privatwald

(1) Für die Beratung, die Mitwirkung bei der Forstaufsicht und die Ausübung des Forstschutzes im Privatwald durch körperschaftliche Forstbedienstete gemäß § 49 LWaldG leistet das Land der Körperschaft zum 30.06. eines Jahres einen Aufwandsersatz je Hektar Waldfläche.

Die Erstellung von Betriebsgutachten und periodischen Betriebsplänen im Rahmen einer ständigen Betreuung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder § 2 Abs. 4 Nr. 2 erfolgt durch die höhere Forstbehörde oder durch Sachverständige, die von der höheren Forstbehörde mit der Erstellung beauftragt werden. Die Finanzierung erfolgt über Kapitel 0831 Titel 547 73. Die Aufteilung der Kosten eines Betriebsinventurverfahrens zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde richtet sich nach der für den Körperschaftswald gültigen Regelung.

4.1.9

Die Kostenbeiträge finden auch Anwendung bei der Delegation von Aufgaben.

4.1.10

Die Mitteilung über eine Erhöhung von Kostenbeiträgen richtet sich nach den Vertragsbestimmungen.

4.2

-

4.3

Der zu entrichtende Pauschalbetrag ist in der Anlage definiert.

4.4

Der Vorauszahlungsbetrag errechnet sich wie folgt: Waldfläche [ha] x Hektarsatz [EUR/ha] x 10 x 0,9. Der Betrag ist 30 Tage nach Vertragsbeginn zur Zahlung fällig. Sofern das erste Vertragsjahr nicht 12 Monate umfasst, ist der Erstjahresbetrag anteilig zu reduzieren. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird das Restguthaben zeitanteilig erstattet. Bei Beträgen unter 25 EUR entfällt der Erstattungsanspruch. Gleiches gilt für Flächenabgänge.

4.5

Die Regelung orientiert sich an § 61 Abs. 3 LWaldG. Bei einer Vertragsfläche von insgesamt mindestens 30 ha soll grundsätzlich der Anspruch auf Erstellung eines periodischen Betriebsgutachtens bzw. Betriebsplans erhalten bleiben. Daher ist unabhängig vom durchschnittlichen Waldanteil mindestens der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 fällig.

5. (zu § 5)

5.1

Die Berechnung des Aufwandsersatzes erfolgt auf der Basis der aktuellen Privatwaldfläche einschließlich ständig betreuter Flächen. Die Mittel für Vertragsverhältnisse, die vor dem 01.01.2005 bestanden haben, wurden dem Finanzausgleich nach dem Finanzausgleichsgesetz zugeschlagen. Eine jährliche Zuweisung an die untere Forstbehörde entfällt somit.

5.2

Für die fallweise oder ständige Betreuung erhebt die Körperschaft Kostenbeiträge unmittelbar vom Waldbesitzer gemäß § 4. Die Übernahme von Aufgaben nach § 49 LWaldG erfolgt regelmäßig im Hauptamt der jeweiligen kommunalen Bediensteten.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Privatwaldverordnung vom 26. Juni 1993 (GBl. S. 520) außer Kraft, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Verordnung treten am 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Abs. 4 sowie §§ 5 und 6 der Privatwaldverordnung vom 26. Juni 1993 (GBl. S. 520) außer Kraft.
Stuttgart, den 7. Juni 1999
gez. Staiblin

6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung der Privatwaldverordnung - VwV-PWaldVO - vom 7. Juni 1999 (GBl. S. 484) außer Kraft.

Anlage zur Nr. 4 VwV-PWaldVO

lfd. Nr.	Querverweis auf PWald-VO	Leistung	Euro je Einheit (brutto)	Einheit
1	§ 2 (2) Nr. 1	Holzauszeichnen	0,36	FM
2	§ 2 (2) Nr. 2	Organisation und Überwachung von Holzernthemaßnahmen	0,24	FM
3	§ 2 (2) Nr. 3	Holzaufnahme (einzelstammweise Aufnahme) und Holzlistendruck	1,00	FM
4	§ 2 (2) Nr. 3	Holzaufnahme (sonstige Aufnahme) und Holzlistendruck	0,24	FM
5	§ 2 (2) Nr. 4	Holzverkauf	0,42	FM
6	§ 2 (2) Nr. 5	Fakturierung	0,18	FM
7	§ 2 (2) Nr. 6	Haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen	0,12	FM
8	§ 2 (2) Nr. 7	Wertholzsortierung	4,80	FM
9	§ 2 (3) Nr. 1	Waldinspektionsvertrag (weniger als 30 ha)	5,00	ha
10	§ 2 (3) Nr. 2	Ständige Betreuung/Betriebsleitung (von 30 bis 200 ha)	11,00	ha
11	§ 2 (4) Nr. 1	Ständige Betreuung/Revierdienst (über 200 ha)	39,50	ha
12	§ 2 (4) Nr. 2.1	Ständige Betreuung/Betriebsleitung (über 200 ha bis 500 ha)	17,50	ha
13	§ 2 (4) Nr. 2.2	Ständige Betreuung/Betriebsleitung (über 500 ha)	19,50	ha
14	§ 3 (1) Nr. 1	Erfassung und Ausdruck waldbesitzerseitig gefertigter Holzlisten	0,24	FM
15	§ 3 (1) Nr. 2	Holzlistendruck für nicht staatlich betreute Betriebe	0,12	FM
16	§ 3 (1) Nr. 3	Stücklohnberechnung	13,50	Abrechnung
17	§ 3 (1) Nr. 4	Nettolohnberechnung für Partnerbetriebe (nur Altfälle)	8,50	Lohnbeleg
18	§ 3 (1) Nr. 5	Forsteinrichtung - Auswertung Waldzustandsdaten	1,75	ha
19	§ 4 (3)	Pauschales Betreuungsentgelt durch Körperschaft	7,50	ha
20	§ 5 (1)	Aufwandsersatz für Beratung, Forstaufsicht und Forstschutz	15,00	ha
21	Nr. 4.1 VwV	Mindestbetrag je Rechnung	20,00	Rechnung